Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/725

05. 07. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3030/76 und 3031/76 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für andere Baumwollgewebe der Tarifnummer 55.09 und bestimmte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1977)

»EG-Dok. S/1016/77 (E 8)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3030/76 und 3031/76 des Rates vom 9. Dezember 1976 [1]) sehen eine Zollregelung für die Einfuhr von anderen Baumwollgeweben der Tarifnummer 55.09 und bestimmten Erdölerzeugnissen des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien, nur für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung vor. Diese Regelung gilt für das Jahr 1977. Ab 1. Juli 1977 sind für die Einfuhren dieser Waren in die drei neuen Mitgliedstaaten gemäß der Beitrittsakte [2]) die im Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehenen Zollsätze anzuwenden. Von diesem Tage ab sollte die Einfuhrregelung für die betreffenden Waren in der ganzen Gemeinschaft einheitlich sein. Deshalb sollten die obengenannten Verordnungen geändert werden, um es den neuen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, an der vorgenannten Zollregelung teilzuhaben –

[1]) ABl. EG Nr. L 350 vom 20. Dezember 1976, S. 1 und 5
[2]) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3030/76 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Menge von 1800 t für andere Baumwollgewebe der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs auf 1850 t erhöht.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„1. Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 1390 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt: die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	80 Tonnen,
Benelux	80 Tonnen,
Dänemark	5 Tonnen,
Frankreich	920 Tonnen,
Irland	10 Tonnen,
Italien	270 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	25 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 460 Tonnen bildet die Reserve."

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3031/76 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Menge von 1 200 000 Tonnen für bestimmte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs auf 1 300 000 erhöht.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„1. Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 1 000 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	425 000 Tonnen,
Benelux	300 000 Tonnen,
Dänemark	5 000 Tonnen,
Frankreich	100 000 Tonnen,
Irland	5 000 Tonnen,
Italien	100 000 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	65 000 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 300 000 Tonnen bildet die Reserve."

Artikel 3

Die Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 184/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Finanzbogen

1. Haushaltsposten: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113

3. Titel der Tarifmaßnahme: Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3030/76 und 3031/76 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für andere Baumwollgewebe, der Tarifnummer 55.09, und bestimmte Erdölerzeugnisse, des Kapitels 27, des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1977).

4. Ziele des Vorhabens: Erweiterung kontraktueller Tarifmaßnahmen auf die drei neuen Mitgliedstaaten.

5. Berechnungsmethode:

— Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs:	55.09	ex Kapitel 27
— Kontingentsmenge(n):	50 t	100 000 t
— Kontingentszollsatz:	5,2 bis 6 v. H.	0,6 bis 2,8 v. H.
— Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs:	13 bis 15 v. H.	1,5 bis 7 v. H.

6. Einnahmeverlust:
   - 10 000 bis 12 000 EUR je nach Ausnutzung des Kontingents (55.09),
   - 800 000 bis 1 000 000 EUR je nach Ausnutzung des Kontingents (Kap. 27).

Begründung

1. Aufgrund des Abkommens EWG/Spanien von 1970 eröffnet die Gemeinschaft jedes Jahr jährliche Gemeinschaftszollkontingente zu herabgesetzten Zollsätzen für andere Baumwollgewebe der Tarifnummer 55.09 und für bestimmte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien:

— 1800 t zu Zollsätzen von 5,2 / 5,6 / 6,0 v. H. für andere Baumwollgewebe,

— 1 200 000 t zu Zollsätzen von 0,6 bis 2,8 v. H. für bestimmte Erdölerzeugnisse.

Diese Gemeinschaftszollkontingente betreffen nur die Einfuhren der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und gelten zur Zeit für das Jahr 1977 [1]).

2. Das besondere Zollregime, das die drei neuen Mitgliedstaaten auf die Einfuhren dieser Waren aus Spanien anwenden, endet am 30. Juni dieses Jahres. Tatsächlich muß ab 1. Juli 1977 das Einfuhrregime in der ganzen Gemeinschaft einheitlich sein, da gemäß der Beitrittsakte und insbesondere ihrem Artikel 59, die neuen Mitgliedstaaten von diesem Tage an die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsätze auf die Einfuhren der in Rede stehenden Waren anwenden müssen.

3. Nun scheint es schwierig, von der Hypothese auszugehen, daß das Zusatzprotokoll, das seit dem 6. Mai 1977 zwischen der Gemeinschaft und Spanien verhandelt wird, ab 1. Juli 1977 anwendbar sein könnte. In dieser Sachlage ist die Kommission der Ansicht, daß die Gemeinschaftszollkontingente auf die drei neuen Mitgliedstaaten ausgeweitet werden müssen. Ebenso müssen die Mengen der betreffenden Wareneinfuhren der drei neuen Mitgliedstaaten während des zweiten Halbjahres des laufenden Jahres berücksichtigt und die Kontingentsmengen entsprechend erhöht werden.

Die führt zu folgenden Erhöhungen:

— 50 t für andere Baumwollgewebe,

— 100 000 t für bestimmte Erdölerzeugnise.

Regelgemäß ist ein Teil jeder dieser Zusatzmengen auf jeden der drei Mitgliedstaaten aufzuteilen, während der andere Teil der schon bestehenden Gemeinschaftsreserve zugeschlagen wird.

4. Diese Tarifmaßnahme müßte ab 1. Juli 1977 angewendet werden. Ihre schnellstmögliche Billigung ist geboten.

5. Dies ist Gegenstand des anliegenden Vorschlages.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 350 vom 20. Dezember 1976, S. 9